

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0427/21	Datum 23.08.2021
Dezernat: OB	Amt 12	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	21.09.2021	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	21.10.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	04.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Oberbürgermeisterwahl 2022

Beschlussvorschlag:

Zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Oberbürgermeisterwahl im Jahr 2022 beschließt der Stadtrat:

1. Die nächste Wahl zum Amt des Oberbürgermeisters wird am 20. März 2022 abgehalten. Ein zweiter Wahlgang findet erforderlichenfalls am 03. April 2022 statt.
2. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt des Oberbürgermeisters wird auf den 27. Tag vor dem Wahltag, den 21. Februar 2022, 18:00 Uhr, festgelegt.
3. Zum Gemeindegewahlleiter für die Landeshauptstadt Magdeburg wird der Leiter des Amtes für Statistik, Wahlen und Digitalisierung Dr. Tim Hoppe, zur stellvertretenden Gemeindegewahlleiterin Stefanie Wolf, stellvertretende Amtsleiterin bestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	12	Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	----	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Dr. Hoppe
--------------------------------------	----------------	------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Dr. Trümper
---------------------------------------	--------------	-------------

Termin für die Beschlusskontrolle

--

Begründung:

Im Unterschied zu staatlichen Wahlen werden bei Kommunalwahlen, vor allem bei den nicht überall gleichzeitig stattfindenden Bürgermeister- und Landratswahlen, nicht alle organisatorischen Details durch das Gesetz bestimmt bzw. von zuständigen Instanzen außerhalb der Gemeinden geregelt. Stattdessen ist eine Reihe von organisatorischen Entscheidungen zu gegebener Zeit durch die örtliche Vertretung zu beschließen.

Zu Beschlusspunkt 1:

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hat der Stadtrat unter Beachtung der Fristen des § 63 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Oberbürgermeisters konkret zu bestimmen. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA hat die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeisters) frühestens sechs und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen.

Der derzeit amtierende Oberbürgermeister der Landeshauptstadt hat sein Amt am 1. Juli 2015 angetreten. Damit endet die laufende Amtszeit am 30. Juni 2022. Hieraus ergibt sich der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2022, innerhalb dessen die Wahl durchgeführt sein muss. Nach allgemeiner Rechtsauffassung muss auch ein gegebenenfalls erforderlicher zweiter Wahlgang (wenn im ersten Wahlgang auf keinen Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen entfällt) innerhalb dieses Zeitraums stattfinden. Zwischen beiden Wahlgängen müssen mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.

Aus den Erfahrungen zurückliegender Wahlen ergibt sich, dass ein späterer Termin im April oder Mai aufgrund von Feiertagen und Ferien ungeeignet erscheint. Termine im Mai, weisen zudem die Nachteile auf, dass die Wahlen dann zu nah am Ende der Amtszeit liegen würden.

Zu Beschlusspunkt 2:

Der Termin der Einreichungsfrist wird nach § 30 KWG LSA festgelegt. Die Besetzung der Stelle des Oberbürgermeisters ist gemäß § 63 Abs. 2 KVG LSA öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag stattzufinden. Einer früheren Ausschreibung steht nichts im Wege. Das Wahlamt strebt in Abstimmung mit dem Fachbereich Personal- und Organisationsservice eine Veröffentlichung der Ausschreibung – die auch das Ende der Einreichungsfrist enthalten muss – zu Beginn des Monats Januar an. Der Inhalt der Stellenausschreibung wird dem Stadtrat im Vorgang zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zu Beschlusspunkt 3:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 3 KWG LSA sind der Wahlleiter und sein Stellvertreter festzulegen.

Anlagen:

Anlage 1 - DS0427/21 Wahlvorbereitung